



GENERALPLAN

Gesellschaft beratender und koordinierender Ingenieure m.b.H
AUSTRIA

QSS
Qualitätssicherungssystem
seit dem Jahr 2000



Goethestraße 50
8010 Graz



Tel.: +43-316-321534-0
Fax: +43-316-321534-31



office@generalplan.at
www.generalplan.at

Erstellt von: A. Moser

LBS VOITSBERG

Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG
BGBl. Nr. 159/2001 (ANS-RG)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Version 2 vom 27.02.2017



Hinweis:

Dieser Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist nur vollständig in Verbindung mit den gesamten Projekt- und Planunterlagen, sowie relevanten Protokollen der Planungsbesprechungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATION:	3
1.1	ANSPRECHPARTNER:	3
1.2	UNTERLAGEN VON AN:	3
1.3	EINSTUFUNG DER BAUSTELLE:	3
1.4	FESTLEGUNGEN SCHUTZ UND SICHERHEIT §8 UFSA:	4
2.	SICHERHEITSTECHNISCHE DARSTELLUNG:	5
1.5	GEFAHRENEVALUIERUNG:	5
1.6	ZUSAMMENARBEIT:	5
1.7	BAUSTELLENSICHERUNG:	5
1.8	SCHUTZ ERDVERLEGTER LEITUNGEN:	6
1.9	ZUGÄNGE UND WEGE:	6
1.10	BAUSTELLENVERKEHR:	6
1.11	AUFENTHALSRÄUME UND SANITÄRANLAGEN:	6
1.12	WINTERBAU:	7
1.13	ERSTE HILFE:	7
1.14	BRANDSCHUTZ:	7
1.15	ELEKTRISCHER STROM AM BAU:	8
1.16	FLÜSSIGGAS:	8
1.17	UMWELTSCHUTZ:	9
1.18	BAURESTMASSENTRENNUNG:	9
3.	BESONDERE GEFAHREN	10
2.1	ERHÖHUNG VON GEFAHREN:	10
2.2	BESONDERE MASSNAHMEN:	10
2.3	VORSCHRIFTEN UND REGELN:	10
4.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNGEN:	11
3.1	ABBRUCHANWEISUNG:	11
3.2	GERÜSTABNAHMEN:	11
3.3	VERLEGEANWEISUNG BEI FERTIGTEILEN:	11
3.4	BAUSTELLENVERKEHR:	11
3.5	LAGERUNG VON MATERIALIEN:	11
3.6	VERWENDUNG VON FLÜSSIGGAS:	11
3.7	MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN:	11
3.8	MASSNAHMEN BEI BRÄNDEN:	12
3.9	GEMEINSAM GENUTZTE EINRICHTUNGEN:	12
5.	DARSTELLUNG DES BAUABLAUFES:	13
6.	SIGE- PLAN DETAILLIERT:	14
7.	BEILAGEN:	15

1. ALLGEMEINE INFORMATION:

1.1 ANSPRECHPARTNER:

Seitens Bauherr werden nachstehende Organe nach dem Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG) genannt:

Vorbereitungsphase Planungs Koordinator:

Fa. Generalplan GmbH.
GF: Herr DI Martin Höfler
Goethestraße 50
8010 Graz

Zuständige(r) Mitarbeiter:

Herr DI Höfler 0664 / 342 99 57 office@generalplan.at

Ausführungsphase Baustellenkoordinator:

Wird noch bekannt gegeben.

1.2 UNTERLAGEN VON AN:

Formulare welche seitens Baustellenkoordination übermittelt werden, wie z.B.:

- [Unterweisungsnachweis](#)
- [Firmenstammlblatt](#)
- [Baustellenordnung](#)

sind auszufüllen und spätestens 14 Tage vor **Arbeitsbeginn** des jeweiligen Unternehmens an Baustellenkoordinator zu retournieren.

Für den weiteren Bauablauf sind Formulare wie z.B.:

- [Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten \(z.B. Flämm Arbeiten, Schweißen, Schneiden\)](#)
- [Abbrucharweisungen](#)
- [Fertigteilmontage](#)

selbständig auszufüllen und spätestens 14 Tage vor **Arbeitsdurchführung** des jeweiligen Unternehmens an Baustellenkoordinator zu übermitteln.

Für den weiteren Bauablauf sind Formulare wie z.B.:

- [Überprüfung von Baustromverteilern](#)
- [Gerüstabnahmeprotokolle](#)
- [Abnahmen von Kränen, Aufzügen etc.](#)
- [Unterweisungsmappe und laufende Unterweisung neuer Mitarbeiter](#)

sind selbstständig durchzuführen, auf der Baustelle zu **hinterlegen** und nach **Aufforderung des Baustellenkoordinators** vorzulegen.

1.3 EINSTUFUNG DER BAUSTELLE:

Für das gegenständliche Bauvorhaben **ist eine Vorankündigung zu erstellen.**

Begründung: [der Umfang der Arbeiten übersteigt 500 Personentage, siehe Bauzeitplan](#)

[Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen \(schwarzes Brett\).](#)

1.4 FESTLEGUNGEN SCHUTZ UND SICHERHEIT §8 UFSA:

- Generell sind Arbeitsgerüste für Mauer-, Beton-, Versetz- und Montagearbeiten mit Einzellasten in kN 3,0 zu berücksichtigen.
- Der Aufstieg erfolgt über einen zentralen Treppenturm bzw. außenliegenden Treppenaufstieg.
- Bei Arbeiten am Dach sind generell technische Absturzsicherungen (Abgrenzungen, Absturzsicherungen, etc.) oder Schutzeinrichtungen (Netze, Dachfanggerüste oder Blenden) vorhanden sein.

2. SICHERHEITSTECHNISCHE DARSTELLUNG:

1.5 GEFAHRENEVALUIERUNG:

Art der Tätigkeit:	Vorschriften & Regeln
<p>Arbeitgeberverpflichtung:</p> <p>Gefahrenvaluierung bedeutet, bereits bei der Arbeitsvorbereitung einer Baustelle Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter festzulegen.</p> <p>Bei der Evaluierung werden Gefahren im Arbeitsumfeld ermittelt, das erwartete Risiko beurteilt und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren festgelegt.</p> <p>Eine Aufsichtsperson lt. §4 BauV inkl. Kontaktdaten ist dem Baukoordinator bekannt zu geben.</p> <p>Aufgaben:</p> <p>Grundsätzlich hat der Unternehmer die Gefahrenbeseitigung zu organisieren und zu verantworten.</p> <p>Die Durchführung der Evaluierung erfolgt deshalb durch die Führungskräfte, Techniker bzw. die Arbeitsvorbereitung unter Einbeziehung der Poliere, Vor- und Facharbeiter.</p> <p>Die Führungskräfte gestalten die Arbeitsprozesse zweckmäßig, achten auf die plangemäße Umsetzung und motivieren die Mitarbeiter zu gesundheitsbewusstem Verhalten.</p> <p>Mitarbeiter setzen die Schutzbestimmungen um, informieren über neu auftretende Gefahren und tragen mit Gestaltungsvorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bei.</p> <p>Gefahrenvaluierung bzw. Unterweisung (abgestimmt auf die Baustelle) der Beschäftigten im Zuge der Arbeitsvorbereitung ist an den Baukoordinator zu senden.</p>	<p>BauV</p> <p>ASchG</p> <p>Dokumentations-Verordnung (DokVo)</p> <p>M 040 Gefahrenermittlung – Beurteilung – Maßnahmen</p> <p>§4 BauV</p>

1.6 ZUSAMMENARBEIT:

Arbeiten mehrere Unternehmen auf der Baustelle, so haben die Auftraggeber zusammenzuarbeiten:

- **Koordinieren der Tätigkeiten.**
- **Koordination der Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz.**
- **Informationen der Arbeitnehmer und der Belegschaftsorgane.**

BauV §§2-4
ASchG § 8, §97

Die Hinweise und Anordnungen des Baustellenkoordinators sind von den Unternehmen zu berücksichtigen.

1.7 BAUSTELLENSICHERUNG:

Schutz der Baustelle von Unbefugten Personen zum Schutz der Arbeitnehmer.

Abschrankungen.

Warnleuchten (Dauer-, Blink- oder Blitzlicht).

Bauzaun mit Zufahrtstor. Das Zufahrtstor ist nach Dienstende von jeweils der letzten ausf. Firma zu versperren. Das Zufahrtstor ist nur für Anlieferungen sowie für Ein- und Ausfahrten zu schließen und danach umgehend wieder zu verschließen.

BauV § 109

„Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen“

vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA

1.8 SCHUTZ ERDVERLEGTER LEITUNGEN:

Vor Beginn der Arbeiten Erkundigungen einholen bei Stadtwerken, Telekom, EVU, Wasser- und Gaswerken, Kanalbauämtern und anderen Leitungseigentümern bzw. Bestandspläne.

BauV §§ 14, 17
M 250 Erdbaumaschinen
M 223 Gruben, Gräben, Künetten

Leitungen orten, sichern, umlegen, Erdleitungen „Stromlos“ bzw. „Drucklos“ herstellen.

1.9 ZUGÄNGE UND WEGE:

Anforderungen:

Arbeitsplätze, Unterkünfte und Büros, Lagerflächen und Magazine, Gebäude- und Bauteile müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher erreichbar und begehbar sein.

BauV §§ 6–9, 48, 81, 89 und 90

Verkehrswege ordnungsgemäß anlegen; Wege im Gelände sind zu befestigen und einzuebnen.

M 222 Arbeiten auf Dächern

M 262 Arbeits- und Schutzgerüste

Verkehrswege stets freihalten und nicht durch Materialien, Werkzeuge oder Schalungen verstellen.

Wege ausreichend beleuchten.

Aussparungen im Fußboden „unverschiebbar“ und durchbruchsicher abdecken.

Zugänge zu Dacharbeiten:

Von außen:

Arbeitsgerüst mit Leitern Aufstieg;

Anlegeleitern als Verkehrsweg bei mehr als 5,0 m Absturzhöhe mit Absturzsicherung versehen;

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. Reif, Eis oder Schnee, müssen die Zugänge und Standplätze vor dem Benutzen abgeschaufelt und bestreut werden.

Nicht durchbruchssichere Materialien dürfen erst nach Durchführung von Sicherungsmaßnahmen wie lastverteilenden Platten, Trägern und dergleichen betreten werden.

1.10 BAUSTELLENVERKEHR:

Baustellenverkehr umfasst alle Fahrbewegungen von Fahrzeugen und Geräten im Bereich der Baustelle.

BauV §§ 15, 16

BauV §§ 144, 145

Achtung ! – Es gilt für den Baustellenverkehr die StVO.

BauV § 109

Straßenverkehrsordnung

Sicherheitsabstände einhalten.

Vorsicht im Gefahrenbereich von Maschinen.

Rückwärtsfahren nach Möglichkeit vermeiden.

Bei eingeschränkter Sicht:

Ist die Sicht eingeschränkt, muss ein Einweiser eingesetzt werden.

1.11 AUFENTHALSRÄUME UND SANITÄRANLAGEN:

Aufenthaltsräume, Waschgelegenheit, WC- Anlagen sowie Trinkwasser sind Hauptbestandteil der Baustelleneinrichtung. Die Anlagen werden von der Baufirma vorgehalten, gewartet und für die gemeinschaftliche Nutzung zur

BauV §§ 33-36

Verfügung gestellt.

1.12 WINTERBAU:

Arbeitsplätze und Verkehrswege:

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen trittsicher und rutschfest sein.

BauV §§ 6,27-29,34-38

Diese sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Diese sind ausreichend zu beleuchten.

Verbindungswege zwischen Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen sind wetterfest auszubilden.

Bei Reif, Schnee und Eis besondere Maßnahmen für Arbeiter auf erhöhten Standorten wie Gerüsten, Dächern, Masten, Leitern usw. festlegen.

Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen:

Aufenthaltsräume und Waschgelegenheiten müssen während der kalten Jahreszeit so beheizt werden, dass eine Raumtemperatur von mindestens 21 °C erreicht wird.

Ausgänge von Aufenthaltsräumen und Waschgelegenheiten, die ins Freie führen, benötigen einen Windfang.

Arbeitsplätze für Ausbauarbeiten müssen beheizt werden, eine Baustellenheizung wird im LV Baumeister berücksichtigt.

1.13 ERSTE HILFE:

Maßnahmen:

Verbandskasten ist in jeder Baustelleneinrichtung.

BauV §§ 31, 32 und 41

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Pflichten der Mitarbeiter:

Erste Hilfe zu leisten ist eine gesetzliche Verpflichtung für jeden.

Jede Verletzung ist sofort zu melden.

Die betriebliche Anordnung, sich in erste Hilfe zu begeben, ist zu befolgen.

Maßnahmen, die der ersten Hilfe dienen, sind zu unterstützen (z. B. Verletzten/Unfallort sichern, weitere Hilfe holen).

Bei Eignung zum Ersthelfer sollte man sich aus- und fortbilden lassen.

1.14 BRANDSCHUTZ:

Löschhilfe:

ABC Handfeuerlöscher.

BauV §§ 20, 42-47

Kennzeichnung des Handfeuerlöschers.

Beilageblatt SiGe-Plan

Sand, Wasser, Löschdecke.

(Verhalten im Brandfall)

Hinweisschilder zu Feuerlöscheinrichtungen anbringen. Diese einsatzbereit und frei zugänglich halten.

Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anbringen, regelmäßig prüfen und warten lassen (längstens alle 2 Jahre).

Brandverhütung:

Brennbare Stoffe immer getrennt von Gasflaschen oder Druckbehältern lagern.

Brennbare und brandfördernde Gase getrennt lagern.

1.15 ELEKTRISCHER STROM AM BAU:

Nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwenden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft sind.

Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur von Elektrofachleuten aufgestellt, installiert, montiert, repariert und geprüft werden.

Baustromverteiler:

Steckvorrichtungen bis 32 A Nennstrom müssen über Fehlerstromschieeinrichtungen mit einem Bemessungsfehlerstrom < 30 mA betrieben werden.

Sonstige Steckdosen oder Abgänge müssen mit einer FI-Schutzeinrichtung mit < 500 mA ausgerüstet sein.

FI- Schutzeinrichtungen müssen kältebeständig sein und entsprechend mit -25°C gekennzeichnet sein.

Während der Arbeit dürfen Baustromverteiler nicht abgeschlossen werden, damit bei Elektrounfällen ein Abschalten möglich ist.

An geschützter Stelle aufstellen (Witterung, Baustellenverkehr, Zugänglichkeit) und erden.

Leuchten:

Leuchten müssen für den rauen Betrieb auf Baustellen geeignet sein.

Baustellenleuchten schutzisoliert u. sprühwassergeschützt IP 23.

Elektroschutzverordnung

BauV §§ 13 u. 14

ÖVE-E 5 und ÖVE-EN 50110

SNT-Vorschriften

M 240 Elektroschutz auf Baustellen

1.16 FLÜSSIGGAS:

Flüssiggasflaschen im Baubetrieb:

Flüssiggasflaschen nur stehend aufbewahren und betreiben.

Flasche schützen gegen

- Umstoßen, Umfallen, Abstürzen,
- mechanische Beschädigung,
- unzulässige Erwärmung.

Flüssiggas-Verordnung

BGBI. II Nr. 446/2002

BauV §§ 127–133

Technische Regeln Flüssiggas/G2

Flüssiggasflaschen fachgerecht lagern (niemals unter Erdgleiche).

Bei einem höheren Gasbedarf können Flüssiggasflaschen zu Flaschenbatterien zusammengeschaltet werden. Durch diese Maßnahme wird eine unzulässige Abkühlung des Behälterinhaltes durch eine zu schnelle Gasentnahme und eine damit verbundene Reifbildung an den Flaschen vermieden.

Bei Reifbildung Flasche nicht punktuell erwärmen.

Bei Undichtheit oder anderen Störungen sofort Flaschenventil schließen, Flasche ggf. ins Freie bringen.

Flüssiggasanlagen regelmäßig durch Fachkundige überprüfen lassen.

Anforderungen:

Beim Aufstellen von Flüssiggasflaschen Schutzbereiche einrichten.

- Nicht unter Erdgleiche lagern.
- Nicht an Kelleröffnungen und -zugängen, Gruben und ähnlichen Hohlräumen aufstellen.
- Nicht an Kanaleinläufen sowie an Luft- und Lichtschächten aufstellen.

- Brennbares Material aus der Nähe entfernen.
- Keine Zündquellen.
- Gute Durchlüftung.

1.17 UMWELTSCHUTZ:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Arbeitsschutz und Umweltschutz haben als gemeinsames Ziel, die Gesundheit der Menschen zu erhalten. | Abfallwirtschaftsgesetz |
| - Lärmbelästigung so gering wie möglich halten. | Deponieverordnung |
| - Wassergefährdende Stoffe nur so lagern, dass diese nicht in Erdreich oder Gewässer gelangen können. | Festsetzungsverordnung |
| - Abfälle und Reststoffe sind sachgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. | |
| - Auf Luftreinhaltung achten. | |

1.18 BAURESTMASSENTRENNUNG:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| - Mehrmuldenkonzept. | Baurestmassen- |
| - Gefährliche Abfälle. | Trennverordnung |
| - Baurestmassennachweis. | Abfallnachweisverordnung |

3. BESONDERE GEFAHREN

2.1 ERHÖHUNG VON GEFAHREN:

Im Sinne von § 7 – Absatz 2 – Ziffer 1

2.1.1 **Arbeiten auf Dächern / Arbeiten im Liftschacht- Absturz.**

2.2 BESONDERE MASSNAHMEN:

2.2.1 **Arbeiten auf Dächern / Abbrucharbeiten Stiegenhaus**

Absturzhöhe über 3m - Es sind generell technische Absturzsicherungen:

- Wehren
- Fanggerüste/Dachfanggerüste/Arbeitsgerüste
- Fangnetze
- Abdeckungen
- Hubsteiger, usw.

vorzusehen!

Öffnungen - Tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen vorsehen!

Darunterliegende Arbeitsbereiche sind mittels Warnbändern abzusperren, ev. Warnposten aufstellen. Andere Mitarbeiter bzw. ausf. Firmen sind zu Informieren. Die Arbeiten sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn (mind. 14 Tage vorher) schriftlich dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.

2.3 VORSCHRIFTEN UND REGELN:

2.3.1 **Arbeiten auf Dächern - Absturz.**

Sicherheit am Bau Mappe D14

BauV 11. Abschnitt

M222 Arbeiten auf Dächern

Arbeiten aus denen besondere Gefahren hervorgehen, sind seitens ausf. Firma rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mind. jedoch 14 Tage vorher) dem Baustellenkoordinator anzukündigen um sicherheitstechnische Festlegungen bzw. Koordination mit anderen Gewerken durchführen zu können.

4. ALLGEMEINE BESCHREIBUNGEN:

3.1 ABRUCHANWEISUNG:

Werden Abbrucharbeiten durchgeführt durch die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber gefährdet werden (gewerksübergreifende Gefahren), sind die Maßnahmen vom Fachkundigen der ausführenden Firma mit dem Koordinator, 14 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten, abzustimmen.

Die Abbrucharbeiten sind nach dem 16. Abschnitt, §§ 110 bis 119 der BauV auszuführen. Die Abbruchanweisung im Sinne des § 110 Abs. 1 bis 5 ist in diesem Fall dem SiGe-Plan beigelegt. Eine Abbruchanweisung hat nach beiliegendem Muster zu erfolgen.

3.2 GERÜSTABNAHMEN:

Die Gerüste sind nach dem 7. Abschnitt, §§ 55 bis 73 der BauV auszuführen. Über Gerüstabnahme im Sinne von § 61 Abs. 1 bis 4 ist auch dann ein schriftliches Protokoll zu erstellen, wenn es kollektiv, also auch von anderen, als betriebseigenen Personen genutzt wird.

In diesem Fall ist das Protokoll über die Gerüstabnahme und ggf. die Statik als Anlage zum SiGe-Plan, vom Fachkundigen, im Baubüro auszulegen. Für den Fall, dass besondere Maßnahmen oder Einschränkungen zu beachten sind, ist vor der Freigabe des Gerüsts zur Benützung durch Dritte dieser Personenkreis vom Fachkundigen nachweislich zu informieren.

3.3 VERLEGEANWEISUNG BEI FERTIGTEILEN:

Wenn Fertigteile verlegt werden, ist die exakte Beachtung der jeweiligen Verlege Anweisung von der verantwortlichen Aufsichtsperson (bzw. deren Stellvertreter) sicher zu stellen.

3.4 BAUSTELLENVERKEHR:

Durch den Baustellenverkehr treten besondere Gefahren mit schweren Unfällen auf (zB. Rückwärtsfahren oder Mitfahren).

Achtung ! – es gilt für den Baustellenverkehr die StVO. Die Bestimmungen der §§ 142 bis 149 des Abschnittes 21 der BauV sind besonders zu beachten.

Die Verkehrs- und Lagerflächen sind in dem in der Anlage befindliche Baustelleneinrichtungsplan eingezeichnet. Der Plan ist an geänderte Umstände anzupassen. Verantwortlich dafür ist die Baufirma.

Die Verkehrsflächen sind in einem sicheren Zustand, besonders in den Wintermonaten, zu halten (zB. keine scharfen und spitzen Gegenstände, Rutsch- und Glatteisgefahr). Verantwortlich dafür ist der Baumeister.

Bei Baugruben, Schächten und Künetten ist auf eine der BauV entsprechende Absicherung (Umwehrgung) und auf sichere Übergänge besonders zu achten. Verantwortlich dafür ist die Baufirma.

3.5 LAGERUNG VON MATERIALIEN:

Auf die sichere Lagerung von Baumaterialien und Baustellenausstattungen ist besonderes Augenmerk zu legen (zB. Herab- und Umfallen). Verantwortlich ist die Baufirma. Siehe auch Baustelleneinrichtungsplan.

3.6 VERWENDUNG VON FLÜSSIGGAS:

Gewerke welche Flüssiggas bei der Arbeitsdurchführung verwenden, haben den Koordinator 14 Tage vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren. Es sind die §§ 127 bis 133 der BauV strikt einzuhalten.

Besonders ist auf die Dichtheit der Ventile zu achten. Flüssiggas ist schwerer als Luft und sammelt sich im Keller bzw. in tiefer gelegenen Abschnitten, wodurch eine extreme Explosionsgefahr besteht.

3.7 MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN:

Es sind von allen Gewerken die Bestimmungen der §§ 31 bis 41 des Abschnittes 4. der BauV einzuhalten. Die Rettungszufahrt ist freizuhalten!

Die Freimachung der Zufahrt und das Anbringen der gesetzeskonformen Informationen über den Unfallschutz obliegen der Baufirma.

3.8 **MASSNAHMEN BEI BRÄNDEN:**

Es sind von allen Gewerken die Bestimmungen der §§ 42 bis 47 des Abschnittes 5. der BauV einzuhalten. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten!

Die Freihaltung der Zufahrt und das Anbringen der gesetzeskonformen Informationen über den Brandschutz und von ausreichenden Feuerlöschern obliegen der Baufirma.

3.9 **GEMEINSAM GENUTZTE EINRICHTUNGEN:**

3austelleneinrichtung(en) sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, sofern es im LV keine entsprechenden Positionen gibt. Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt für alle ausführenden Firmen.

Baustellengemeinkosten:		Verantwortlich
Bauzaun mit Aushebesicherung und Verankerung Baugrund.		Baumeister
Baustromverteiler herstellen und vorhalten Baubetrieb.	3 Stk.	Baumeister
Mannschaftscontainer herstellen und vorhalten.	1 Stk.	Baumeister
Doppelcontainer ÖBA herstellen und vorhalten.	1 Stk.	Baumeister
WC Container herstellen, vorhalten und wöchentl. entleeren, reinigen.	1 Stk.	Baumeister
Wasseranschluss inkl. Wasserentnahmestellen für die gesamte Bauzeit herstellen, vorhalten und frostsicher verlegen.	1 Stk.	Baumeister
Anschlagtafel (Abmessung ca. 1x2m)– BauKG herstellen und vorhalten.	1 Stk.	Baumeister
Erstellung Baustelleneinrichtungsplan in Abstimmung mit Bauherr, ÖBA und Baukoordinator und Anschlag am schwarzen Brett. Eintragung z.B. der Lagerflächen, Zufahrten, Rettungswegen, Zugänge, etc. sowie Anpassen an Arbeitsfortschritt.		Baumeister
Sämtliche Verkehrswege, Zugänge und Lagerflächen herstellen, vorhalten und räumen.		Baumeister
Allg. Außenbeleuchtung Verkehrswege, Zugänge und Lagerflächen sowie Treppentürme (auch für Winterbau) herstellen sowie vorhalten.		Baumeister
Organisation der Abfallentsorgung.		ALLE
Arbeitsbühnen, Treppengerüste, Leitern, etc. im Innenbereich werden vom jeweiligen AN berücksichtigt.		ALLE
Bauaufzüge/Tableauaufzüge inkl. Haltestellen und erf. Podesten herstellen und vorhalten.		Baumeister
Kran aufstellen und vorhalten		Baumeister
Bauarbeitenkoordinationsgesetz:		
Erste Hilfe Ausrüstung & Aushang im Baufeld für alle Zugänglich	3 Stk.	Baumeister
Feuerlöscher 6Kg ABC (mind. 2 Stk/ Geschoss)	12 Stk.	Baumeister
Kopfschutz – Leihschutzhelme	10 Stk.	Baumeister
Winter- und Wetterschutzbekleidung	10 Stk.	Baumeister
Gerüste:		
Treppenturm herstellen, warten und vorhalten (Anzahl nach Erfordernis).		Baumeister
Arbeits- und Schutzgerüste herstellen, warten und vorhalten sowie den gegenständlichen Gegebenheiten anpassen (umstellen).		Baumeister
Schutzmaßnahmen gegen Absturz:		
Sämtliche Abdeckungen, Umwehrungen, Anschlaghaken herstellen und warten.		Baumeister

5. DARSTELLUNG DES BAUABLAUFES:

Siehe letztgültigen Bauzeitplan ÖBA.

6. SIGE- PLAN DETAILLIERT:

siehe Beilage SiGe- Plan „Detailliert“

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bereich: **Baustellen-Umgebungsbedingungen**

Gefährdung: **Lärmmissionen**

Maßnahme: **Eingeschränkte Arbeitszeiten**
Auftrag: ALLE
Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate
Regelwerk: Baumappte B 17

Gefährdung: **Verkehr im Umfeld der Baustelle**

Maßnahme: **Verkehrsregelung**
Verkehrszeichenplan erstellen.

Beschilderung, Absperrungen aufstellen, Verkehrsregelung oder Straßensperre errichten.

Auftrag: BM
Dauer: 18.04.2017 bis 12.06.2017, 8 Wochen
Regelwerk: BauV Abschnitt 15 §109. Bau-/Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr
StVO

Position:	LB-HB19	01.13.20A	Verkehrszeichen	PA
	LB-HB19	01.13.20B	Verkehrszeichen vorhalten	Wo

Gefährdung: **Gebäude vorhanden/Nachbargebäude**

Maßnahme: **Bestandspläne**
Bestandspläne bei Eigentümer oder zuständiger Behörde, Leitungseigentümer einholen.

Auftrag: BM, ET, HT
Dauer: 18.04.2017 bis 01.05.2017, 2 Wochen

Bereich: **Baustelleneinrichtung**

Gefährdung: **Beleuchtung im Freien**

Maßnahme: **Baustellenbeleuchtung im Freien**

Herstellen einer ortsfesten Beleuchtung durch befugte Unternehmen. Falls erforderlich Beleuchtungsplan erstellen.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Position: LB-HB19 01.13.15A Beleuchtung im Freien ST
LB-HB19 01.13.15B Beleuchtung im Freien vorhalten VE

Gefährdung: **Baustellensicherung**

Maßnahme: **Bauzaun**

Umzäunung des Baustellenbereiches bzw. der Gefährdungsbereiche.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 4. Aufsicht und Koordination
Baumappe A 3

Position: LB-HB19 01.13.02A Bauzaun m
LB-HB19 01.13.02B Bauzaun vorhalten VE

Maßnahme: **Hinweistafel**

Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 4. Aufsicht und Koordination

Position: LB-HB19 01.13.21A Hinweistafel b.0,25m2 PA
LB-HB19 01.13.21B Hinweistafel b.0,25m2 vorhalten Wo
LB-HB19 01.13.21C Hinweistafel ü.0,25-0,5m2 ST
LB-HB19 01.13.21D Hinweistafel ü.0,25-0,5m2 vorhalten VE

Maßnahme: **Warnleuchten**

Während der Dunkelheit Warnleuchten verwenden.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 4. Aufsicht und Koordination

Position: LB-HB19 01.13.30A Warnleuchten PA
LB-HB19 01.13.30B Warnleuchten vorhalten Wo

Maßnahme: **Sicherheitskennzeichnung**
An Hindernissen (z.B. Gerüste), Geräten oder Maschinen, die in die Verkehrsflächen ragen, eine entsprechende Sicherheitskennzeichnung anbringen.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 4. Aufsicht und Koordination

Gefährdung: Baustellenverkehr

Maßnahme: **Baustelleneinrichtungsplan mit Verkehrszeichenplan**
Baustelleneinrichtungsplan mit Lagerplatz, Container, Sanitäreinrichtung, Zufahrt, inkl. allen erf. Eintragungen lt. AschG etc.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 24.04.2017, 1 Wochen

Regelwerk: Baumappe B 7

Gefährdung: Brandschutz

Maßnahme: **Feuerlöscher**
Geeignete Feuerlöschmittel (Löschwasser oder Löschsand) und Feuerlöschgeräte sind bei leicht- oder selbstzündlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen sind Bestandteil der Baustelleneinrichtung.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 5 § 45. Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte
Baumappe B 10

Position: LB-HB19 00.16.10A Feuerschutz

Maßnahme: **Brennbare Abfälle/Rückstände**
Leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwole, Sähhespäne und loses Papier nur in geringen Mengen lagern. Sammeln, brandsicher verwahren und so rasch als möglich von der Baustelle entfernen.

Auftrag: ALLE

Dauer: 20.04.2017 bis 20.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 5 § 44. Brennbare Abfälle und Rückstände
Baumappe B 10

Gefährdung: Sozialeinrichtungen

Maßnahme: **Sanitäranlagen**

Sanitäranlage mit Kanalanschluß oder Trockenabort. Entsorgung und tägliche Reinigung vorsehen.

Für die Baudauer ist ein WC Container (2 Stk. Pissoar, 1 Stk. Muschel, 1Stk. Waschbecken, 1 Stk. Spiegel,

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 4 § 35. Aborte
Baumappe B 8

Position:	LB-HB19	01.13.13A	Chem.Toiletten	ST
	LB-HB19	01.13.13B	Chem.Toiletten vorhalten Baubetrieb	VE
	LB-HB19	01.13.13C	Chem.Toiletten vorhalten Stillliegezeit	VE

Maßnahme: **Aufenthaltsräume**

Herstellen eines Aufenthaltsraumes auf Baudauer (Koch- und Kühlgelegenheit, verschließbare Schränke, Umkleide ...)

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 4 § 36. Aufenthaltsräume
Baumappe B 8

Position:	LB-HB19	01.13.05A	Cont.Stand.Aufenth.	ST
	LB-HB19	01.13.05B	Cont.Stand.Aufenth.vorhalten Baubetrieb	VE
	LB-HB19	01.13.05C	Cont.Stand.Aufenth.vorhalten Stillliegezeit	VE

Gefährdung: Versorgung

Maßnahme: **Stromversorgung**

Herstellen, Verbrauch und Vorhalten.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 6. Arbeitsplätze und Verkehrswege
Baumappe B 13

Position:	LB-HB19	00.14.04A	Bestimmungen EVU
	LB-HB19	00.16.07A	Stromverbrauch:AG

Maßnahme:	Wasserversorgung			
	Herstellen, Verbrauch und Vorhalten.			
Auftrag:	BM			
Dauer:	18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate			
Regelwerk:	BauV Abschnitt 1 § 6. Arbeitsplätze und Verkehrswege Baumappe B 8			
Position:	LB-HB19	00.14.04B	Bestimmungen Wasserversorgung	
	LB-HB19	00.16.06A	Wasserverbrauch:AG	
	LB-HB19	01.13.32A	Wasseranschluss DN25	ST
	LB-HB19	01.13.32B	Wasseranschluss DN25 vorhalten	VE

Bereich: **Abbrucharbeiten**

Gefährdung: **Bauzustand**

Maßnahme: **Abbrucharweisung schriftlich**

Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Anweisungen ist eine schriftliche Arbeitsanweisung zu erstellen.

Auftrag: ALLE

Dauer: 20.04.2017 bis 20.11.2017, 7 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 16 §110. Vorbereitende Maßnahmen
Baumappe D 15

Gefährdung: **Staubentwicklung**

Maßnahme: **Staubschutz**

Verhinderung der Staubentwicklung für angrenzende Bereiche (zB Anfeuchten, Schlauch- und Rohrrutschen).

Auftrag: ALLE

Dauer: 20.04.2017 bis 20.11.2017, 7 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 16 §112. Arbeitsvorgänge
ASchG Abschnitt 06 § 66. Sonstige Einwirkungen und Belastungen
Baumappe D 15

Gefährdung: **Standsicherheit**

Maßnahme: **Beobachtung des Abbruches**

Während der Durchführung der Abbrucharbeiten ist das Verhalten des Bauwerkes zu beobachten. Bei einer Beeinträchtigung der Standsicherheit ist eine Arbeitsunterbrechung anzuordnen. Wiederaufnahme erst durch Festlegung geeigneter Maßnahmen.

Auftrag: BM

Dauer: 20.04.2017 bis 20.11.2017, 7 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 16 §111. Allgemeine Sicherungsmaßnahmen
Baumappe D 15

Maßnahme: **Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**
Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen bei Abbrucharbeiten.

- Sicherung der Zugänge
- Schutz gegen herabfallende Abbruchmaterialien
- Belastung der Geschoßdecken durch Schutt/Baumaterial
- sichere Lagerung des Abbruchmaterials

Auftrag: BM

Dauer: 20.04.2017 bis 20.11.2017, 7 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 16 §111. Allgemeine Sicherungsmaßnahmen
Baumappe D 15

Gefährdung: Abbruchmethoden

Maßnahme: **Abbruch durch Demontage**
Abbruch durch Demontage in umgekehrter Reihenfolge der Montage. Die Verbindungen der Konstruktionsteile werden gelöst oder durch Sägen oder thermisch getrennt.

Auftrag: BM

Dauer: 20.04.2017 bis 20.11.2017, 7 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 16 §119. Abbruch durch Demontage
Baumappe D 15

Bereich: **Gemeinsame Sicherheitseinrichtungen**

Gefährdung: **Wandöffnungen**

Maßnahme: **Umwehungen**

Umwehungen an den Absturzkanten bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 8. Absturzsicherungen
Baumappe E 6

Position:	LB-HB19	01.19.02A	Umwehrung Absturzk.	m
	LB-HB19	01.19.02B	Umwehrung Absturzk.vorhalten	VE

Gefährdung: **Arbeitsgerüste**

Maßnahme: **Standgerüst Bauarbeiten**

Arbeitsgerüst für alle Bauarbeiten, einschließlich Mauer-, Beton-, Steinmetz-, Versetz- und Montagearbeiten mit schweren Bauteilen. Mindestbreite des Gerüstbelages 60cm.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 57. Gerüstlagen
Baumappe E 7

Position:	LB-HB19	01.18.00F	System-G.Lastklasse 4	
	LB-HB19	01.18.01A	System-G.	m2
	LB-HB19	01.18.01B	System-G.Gebrauchsüberl.	VE

Gefährdung: **Schutzgerüste**

Maßnahme: **Fangerüst am Standgerüst**

Fangerüst in Verbindung mit einem Arbeitsgerüst.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 59. Schutzgerüste

Position:	LB-HB19	01.18.24A	Az SG.f.Df-Netz,-Gitter b.2m	m
	LB-HB19	01.18.24B	Az SG f.Df-Netz,-Gitter Gebrauchsüberl.	VE

Maßnahme: **Objektseitige Wehren**

Zusätzliche objektseitige Wehren (Brust-, Mittel- und Fußwehren) bei Abständen von mehr als 30cm zwischen Gerüstbelag und Objekt.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 58. Arbeitsgerüste
Baumappe E 6

Position:	LB-HB19	01.18.02A	System-G.m.Wehren	m2
	LB-HB19	01.18.02B	System-G.m.Wehren Gebrauchsüberl.	VE

Maßnahme: **Zugänge und Aufstiege**
Sichere Zugänge und Aufstiege (zB Laufbrücken, Laufftreppen, Stufenleitern, Treppentürme ..) für Arbeitsgerüste

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 11 § 89. Arbeitsplätze und Zugänge

Position: LB-HB19 01.18.32A Treppenaufstieg m
LB-HB19 01.18.32B Treppenaufstieg Gebrauchsüberl. VE

Maßnahme: **Schutzdach am Standgerüst**
Schutzdach in Verbindung mit dem Arbeitsgerüst.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 59. Schutzgerüste
Baumappte D 15

Position: LB-HB19 01.18.22A Az System-G.f.Schutzdach m
LB-HB19 01.18.22B Az System-G.f.Schutzdach Gebrauchsüberl. VE

Maßnahme: **Schutzdach**
Schutzdach als eigenständiges Konsolgerüst oder Ausschußgerüst. Nicht als Arbeitsgerüst verwendbar.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 59. Schutzgerüste
Baumappte D 15

Position: LB-HB19 01.21.21A Schutzdach freist.b.3m breit m
LB-HB19 01.21.21B Schutzdach freist.b.3m breit Gebrauchsüberl. VE

Maßnahme: **Gefährdungsbereich räumen**
Gefährdungsbereiche durch zB Bauzaun, Absperrungen oder Warnposten sichern.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Maßnahme: **Leitern, Bock-/Behelfsgerüste**
Arbeiten oberhalb des Greifbereiches ohne Gerüstungen.

Auftrag: ALLE

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 7 § 67. Bockgerüste
BauV Abschnitt 7 § 73. Behelfsgerüste
Baumappte E 8

Gefährdung: **Abgrenzungen**

Maßnahme: **Brustwehren**
Stabile Abgrenzungen durch Brustwehren aus Holz, Metall, gespannten Seilen oder Ketten.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 9. Abgrenzungen
Baumappe E 6

Position: LB-HB19 01.19.03A Abgrenzung m
LB-HB19 01.19.03B Abgrenzung vorhalten VE

Gefährdung: Treppenläufe

Maßnahme: **Umwehungen**
Umwehungen an den Absturzkanten bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 8. Absturzsicherungen
Baumappe E 6

Gefährdung: Absturzkanten

Maßnahme: **Umwehungen**
Umwehungen an den Absturzkanten bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren.

Auftrag: BM

Dauer: 18.04.2017 bis 18.12.2017, 8 Monate

Regelwerk: BauV Abschnitt 1 § 8. Absturzsicherungen
Baumappe E 6

Position: LB-HB19 01.19.02A Umwehrung Absturzk. m
LB-HB19 01.19.02B Umwehrung Absturzk.vorhalten VE

7. BEILAGEN:

- 6.1 Baustellenordnung**
- 6.2 Wichtige Telefonnummern**
- 6.3 Verhalten bei Unfällen**
- 6.4 Verhalten im Brandfall**
- 6.5 Sicherheitsvertrauensperson**
- 6.6 Ersthelfer**
- 6.7 Konzept Baustelleneinrichtungsplan**



BAUSTELLENORDNUNG

BAUKOORDINATION

Bauvorhaben: **LBS VOITSBERG**

Gem. §8 ASchG u. §4 BauV (Koordination) ist jede Firma auf dieser Baustelle für die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Evaluierung selbst verantwortlich. Die von der Firma erstellten Evaluierungsunterlagen sind mit der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Die für die Koordination mehrere Arbeiten zu setzenden Maßnahmen werden in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) eingetragen. Der SiGe-Plan samt mitgeltende Unterlagen sind Vertragsbestandteil und die darin enthaltenen Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Jeder am Bau beteiligter Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und sämtliche sicherheitstechnischen Regelungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft, insbesondere die Regelung des Arbeitnehmerinnen Schutzgesetzes und der Bauarbeiterschutzverordnung zu befolgen bzw. auf etwaige Missstände anderer Unternehmer hinzuweisen.

Sollte es vorkommen, dass einzelne Beschäftigte eines Unternehmens die geltenden Arbeitnehmerschutz- Vorschriften missachten, so können diese von der Baustelle verwiesen werden. Die Kosten für etwaigen Stillstands Zeiten gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen.

Der Baustellenkoordinator gem. §5 BauKG hat die Verpflichtung die Umsetzung der Gefahrenverhütung zu kontrollieren. Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherren oder den Projektleiter zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, dass die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Missstände verlangt hat.

Es wird besonders auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. Jeder am Bau beteiligte Unternehmer hat für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.
2. Unbeteiligte, Nachbarn und Patienten dürfen keinen Gefährdungen ausgesetzt werden.
3. Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
5. Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z.B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
6. Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Schneide-, Trenn-, Löt- und Dachdeckerarbeiten) ist einer Freigabe von der Bauleitung/Polier einzuholen.



7. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen der möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder der Betriebsleitung durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
8. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dgl. sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
9. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. ä. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. Sicherheitsgurt, Fangleine.
10. Krananlagen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden (Stapler-, Kranschein, Verordnung über den Nachweis von Fachkenntnissen für bestimmte Arbeiten).
11. Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. Müssen Sicherheitseinrichtungen im Zuge der Arbeiten entfernt oder verändert werden, ist die Zustimmung unseres Beauftragten einzuholen und es sind unverzüglich andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Sicherheitseinrichtungen wieder angebracht werden.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Warnungen und Abschränkungen, welche Unbeteiligte daran hindern sollten, die Baustelle zu betreten, nicht entfernt werden.
13. Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen, unzureichende Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen. Der Bauführer ist darüber schriftlich zu informieren.
14. Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Containern usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht verwendet und gelagert werden.
15. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
16. Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Mit dem am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des Auftraggebers) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen. Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.
18. In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit dem Bauführer herzustellen.
19. In der für die Baustelle erstellten Gefahrevaluierung ist besonders auf die Baustellensicherung, Abbrucharbeiten und die verwendeten Arbeitsstoffe einzugehen. Werden gefährliche Arbeitsstoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt SDB) eingesetzt, so sind diese der örtlichen Bau-



aufsicht und dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben, und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

20. Diese Baustellenordnung sowie der gesamte SiGe-Plan ist integrierender Bestandteil des Werkvertrages. Wiederholte Verstöße gegen die Baustellenordnung ziehen für den AN die Rechtsfolge des Verzuges im Sinne der ÖN B2110 nach sich (Verzug wegen Verstoßes gegen ausdrücklich bedungene Eigenschaften des Bauablaufes).
21. Jedes ausführende Unternehmen - auch Subunternehmen - gibt dem Baustellenkoordinator zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich, die maßgebende Ansprechperson auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, email) schriftlich bekannt (§ 4 BauV).
22. Die Ansprechperson ist verpflichtet alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu unterweisen (§ 154 BauV).
23. Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen Baubesprechungen und den damit verbundenen Baustellenbegehungen teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen (§ 8 ASchG).
24. Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden Abfalls, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall hat ausschließlich in dem zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen (§ 153 BauV).
25. Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende Beleuchtung seiner Arbeitsplätze, die Bau-firma sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege (§ 6 Abs. 5 BauV).
26. Werden an einer Absturzsicherung oder einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung Mängel festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 8 ASchG).
27. Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Errichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvormerke ist auf Aufforderung dem Baustellenkoordinator zu übergeben (§ 151 BauV, §§ 7 bis 12 AM-VO).
28. Werden Einrichtungen von einem Unternehmen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 35 ASchG).
29. Sind im Zuge des Bauablaufes Änderungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen (§ 7 Abs. 5 BauKG).



30. Im Falle eines Unfalls leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen (§ 31 BauV).
31. Nach dem BauKG sind Unternehmen des weiteren verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen, hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG, entsprechend den Festlegungen des SiGe-Plans, zu koordinieren und zwar bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten.
32. In Gebäuden und am Baustellenareal herrscht striktes Rauchverbot.
33. Der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.

ZUR KENNTNIS GENOMMEN

ORT, DATUM:

FIRMENMÄSSIGEFERTIGUNG

.....

.....



WICHTIGE TELEFONNUMMERN

9 BAUKOORDINATION

ALLGEMEIN

FEUERWEHR	122
RETTUNG	144
POLIZEI	133
EURO- NOTRUF	112
VERGIFTUNGS- ZENTRALE	01-406 43 43
ÄRZTE- NOTDIENST GRAZ	0316 - 141

Verhalten bei UNFALL

RUHE BEWAHREN

1. UNFALL MELDEN



Notfallnummern:

Handy/Euronotruf	112
Feuerwehr	122
Gendarmerie	133
Rettung	144
Notarzt	141
Entgiftungszentrale	01/4064343

Die Meldung sollte beinhalten:

Wo ist der Unfallort?
Was ist passiert?
Welche Verletzungen?
Wieviele Verletzte?
Wer meldet?

2. ERSTE HILFE



Unfallort absichern
Verletzte Versorgen
Ersthelfer informieren

Nächster Verbandskasten:

Krankentrage:

Ersthelfer:

3. WEITERE MASSNAHMEN



Rettung oder Feuerwehr einweisen

Verhalten bei BRANDFALL

RUHE BEWAHREN

1. BRAND MELDEN

Notfallnummern:



Handy 112

Feuerwehr 122

Die Meldung sollte beinhalten:

Wo ist der Unfallort?

Was ist passiert?

Welche Verletzungen?

Wieviele Verletzte?

Wer meldet?

2. IN SICHERHEIT BRINGEN



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtweg folgen

3. LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN



FEUERLÖSCHER
BENUTZEN

4. ERSTE HILFE LEISTEN



Unfallort absichern

Verletzte Versorgen

Ersthelfer informieren



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

05 BAUKG

In diesem Betrieb
auf dieser Baustelle
ist

SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON



GENERALPLAN

Gesellschaft beratender und
koordinierender Ingenieure m.b.H.
AUSTRIA

QSS
Qualitätssicherungssystem
seit dem Jahr 2000

Goethestraße 50
A-8010 Graz
Tel.: +43-316-321534-0
Fax: +43-316-321534-31
office@generalplan.at
www.generalplan.at

ERSTHELFER

05 BAUKG

In diesem Betrieb
auf dieser Baustelle
ist

ERSTHELFER
